

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 55 (1904)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Geometerkonkordat. Bezugnehmend auf eine Mitteilung unserer Zeitschrift, Jahrgang 1902, S. 24, bringen wir nachstehend ein Verzeichnis der seither patentierten Konkordatsgeometer:

von **Mur**, Jakob, in Laufen; **Bachmann**, Guldbreich, in Biel; **Braschler**, Otto, in Burgdorf; **Büchi**, Jakob, in Romanshorn; **Frey**, Max, in Hombrechtikon; **Gut**, Johann, in Mels; **Hombberger**, Gottfried, in Lachen=Bonwil; **Müller**, Heinrich, in Luzern; **Kyffel**, Albert, in Zürich; **Blatter**, Ernst in Unterseen; **Luder**, Friedrich, in Bern; **Diener**, Heinrich, in Nidau; **Häfliger**, Josef, in Mels; **Hübcher**, Hans, in Basel; **Huber**, Ernst, in Zürich; **Schneebeli**, Johann, in St. Gallen; **Liechti**, Konrad, in Mels; **Thomann**, Erwin, in Mels; **Säuberli**, Rudolf, in Bex; **Werffeli**, Rudolf, in Baden; **Fröhlich**, Albert, in Mels; **Possert**, Otto, in Frauenfeld; **Keller**, Emil, in Frauenfeld; **Piffaretti**, Eugen, in Faïdo; **Savary**, Heinrich, in Bayerne; **Maye**, Abel, in St. Ursanne; **Piccioni**, Adrien, in Genf.

Kantone.

Solothurn. Besoldungen des Forstpersonals. Organisation der Forst-, Bau- und Katasterverwaltung. In der vergangenen ordentlichen Dezembersession hat der Kantonsrat die fixen Besoldungen des kantonalen Forstpersonales auf Vorschlag des Regierungsrates um den zugesicherten Bundesbeitrag von 30% erhöht und wie folgt geordnet:

Kantonsoberförster	4600 Fr.
Bezirksförster	3600 "
Forstadjunkt	3600 "

Von 1898 an, d. h. seitdem der Bund an die Besoldungen Beiträge leistet, waren dieselben fixiert zu 4000 Fr. für den Oberförster und zu je 3200 Fr. für die Bezirksförster und den Adjunkten.

Der Kantonsrat faßte ferner auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission den Beschluß, eine zweite Gesetzesvorlage für die Organisation der Forst-, Bau- und Katasterverwaltung durchzuberaten, um einen nochmaligen Versuch zu machen, obige drei Wirkungskreise zu trennen, d. h. die Forstbeamten von den Geschäften des Bau- und Katasterwesens zu entlasten und damit Spezialbeamte zu betrauen.

Die Entledigung der Forstbeamten von nichtforstlichen Geschäften und Arbeiten wird bedingt durch die Vollziehungsverordnung zum neuen Bundesgesetz betr. die Forstpolizei. Will der Kanton zukünftig der Bundes-

beiträge für das Forstwesen nicht verlustig gehen, muß diese Frage in nächster Zeit gelöst werden.

Hoffen wir, daß dem Gesetze eine den Verhältnissen besser entsprechende Fassung zu Teil werde, als dem ersten Entwurfe vor zwei Jahren, der dem Volke nicht genehm war. lr.

Baselland. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. die Forstpolizei. Der Landrat behandelte Donnerstag den 3. Dezember 1903 den Entwurf der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Dem Umstande, daß die Vorlage von einem einläßlichen Berichte des Regierungsrates, der sich auch über die Erfahrungen mit der Forstverordnung von 1898 verbreitete, begleitet war und daß die vorberatende Kommission nur ganz unwesentliche Änderungen beantragte, ist es zu verdanken, daß in kaum 2¹/₂-stündiger Beratung das Traktandum abgewickelt werden konnte.

In der Schlußabstimmung wurde die neue Verordnung einstimmig vom Räte sanktioniert.

Die wesentlichsten Abänderungen und Ergänzungen der erst seit 1898 in Kraft bestandenen Forstverordnung sind folgende:

Das Personal des Kantonsforstamtes wird um einen Techniker vermehrt; es erhält der Kantonsförster einen Adjunkten.

Der fixe Gehalt der Gemeindeförster (Bannwarte) soll in der Weise festgesetzt werden, daß er auf die dem Einzelnen unterstellte Gesamtwaldfläche, und zwar per Hektare Fr. 2. 50 bis Fr. 3. —, repartiert wird.

Der Kanton unterstützt die Erstellung von Holzabfuhrwegen in den Gemeindewaldungen dadurch, daß er die Projekte durch das Kantonsforstamt abstecken und ausarbeiten läßt und letzteres mit der Oberaufsicht über die Bauarbeiten beauftragt.

Die Bewilligung von Schlaggesuchen in Privatschutzwaldungen zum Verkauf oder zur Verarbeitung im eigenen Gewerbe ist künftig vom Kantonsforstamt zu erteilen. Dem Waldeigentümer steht jedoch das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

In Bezug auf die Förderung der Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benützung bestimmt die Verordnung, daß die Gemeinden bei jeder sich bietenden Gelegenheit Privatwaldparzellen, die sich für sie eignen, oder urbares Land, das sich zur Aufforstung eignet, zu erwerben suchen. M.

Hargau. Als Forstverwalter der Stadt Bremgarten ist mit Amtsantritt auf den 1. Januar 1904 Herr Fritz Häusler von Bremgarten gewählt worden, welcher im Herbst 1901 die eidgenössische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Ausland.

Der österreichische Reichsforstverein gedenkt, wie die „Österr. Forst- und Jagdzeitung“ berichtet, nächsten Sommer eine Studienreise nach Schweden und Norwegen zu veranstalten. Dieselbe soll, in Malmö beginnend und in Tronhjem endigend, 16—17 Tage dauern und neben einer größern Zahl von Staatsforstrevieren auch Holzindustrie- und Holzhandelsanlagen, landschaftlich schöne Gegenden und wichtige Städte berühren. Die Kosten werden zu zirka Fr. 850 veranschlagt. Außer aus Österreich seien auch aus Deutschland bereits Anmeldungen zur Teilnahme eingegangen.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung A. Francke in Bern.)

Mitteilungen des schweizer. Bauernsekretariates, Nr. 19. **Anträge zum Entwurfe für ein schweizer. Zivilgesetzbuch**, zusammengestellt vom schweizer. Bauernsekretariate. Anhang: Die Stellung der landwirtschaftlichen Kantonalvereine zum Liegenschaftsvorteil im bäuerlichen Erbrechte. Bern. Druck und Verlag von R. J. Wyß, 1903. 56 S. 8°.

Die notwendigen Eigenschaften guter Sägen und Werkzeuge. Von D. Dominicus junior. Mit 78 Textabbildungen. In 2 Teilen. Teil I: Theoretische, empirische und praktische Untersuchungen und ihre Ergebnisse. Teil II: Neue Mitteilungen aus der Praxis für die Praxis. Kommissions-Verlag: Polytechnische Buchhandlung A. Seydel, Berlin W., 1903. 116 und 19 S. 8°. Preis in Leinw. Mk. 1. 80.

Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns. Herausgegeben vom R. Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung. 3. Heft. München 1903. II. und 112 S. gr. 8°.

Thaer-Bibliothek. **Der kranke Hund.** Anleitung zur Erkennung, Heilung und Verhütung der hauptsächlichsten Hundkrankheiten. Für Hundebesitzer bearbeitet von Dr. Georg Müller, R. S. Medizinalrat, Professor an der kgl. tierärztlichen Hochschule zu Dresden. Zweite, vermehrte Aufl. Mit 69 Textabbildungen. Berlin. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, 1903. VIII. und 212 S. 8°. Preis in Leinwand geb. Mk. 2. 50.

Bau und Betrieb der Rieswege. Von Dipl. For. Julius Marchet, k. k. Forstmeister, Privatdozent an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. Mit 21 Abbildungen im Texte und 2 Tafeln. Separat-Abdruck aus der „Allgemeinen Bauzeitung“, Heft 3, 1903. Wien und Leipzig. Franz Deuticke, 1904. 43 S. gr. 8°, Preis 2 Mk.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1903. Lieferung II. **Gemeinde-Finanzstatistik.** Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1900. Bern, 1903. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 126 S. 8°.